

Gemeinde Altenberge

Bebauungsplan Altenberge Mitte

Schallschutznachweis (Anlage zur Begründung)

1. Aufgabenstellung

Durch die nachfolgende Berechnung ist festzustellen, inwieweit die innerhalb des Bebauungsplanes liegenden Bauflächen durch den von der Kreisstraße K 50 (Boakenstiege - Bahnhofstraße) hervorgerufenen Verkehrslärm beeinträchtigt werden. Die Bauflächen sind entsprechend der Bau-nutzungsverordnung als Kerngebiet und Mischgebiet festgesetzt.

2. Berechnungsgrundlagen

Grundlagen der Berechnung sind die in der mit Runderlaß des Innenministers vom 18.11.1971 (SMB1. NW 2311) bekanntgemachten Vornorm DIN 18005, Mai 1971, Blatt 1 empfohlenen Definitionen, Einheiten und Planungsrichtwerten.

Es werden die Obergrenzen der Mittelungspegel, die sich aus der jeweiligen Verkehrsbelastung ergeben, angesetzt. Die Belastungswerte wurden anhand der Verkehrsmengenkarte 1975 des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ermittelt.

3. Berechnung

Die Verkehrsbelastung auf der K 50 beträgt lt. Verkehrsmengenkarte 1975 = 3.471 Kfz/24 Std. Diese tägliche Verkehrsmenge entspricht mittleren stündlichen Verkehrsmengen von 195 Kfz am Tage (6-22 Uhr) und 43 Kfz in der Nacht (22-6 Uhr).

Unter Ansatz eines LKW-Anteils (über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht) von 20 % während der Tages- und 10 % während der Nachtzeit ergeben sich Mittelungspegel von 57/48 dB (A) Tag-/Nachtwert im Abstand von 25 m zur Straßenachse.

Die Planungsrichtpegel sind in Tabelle 4 der Vornorm DIN 18005 angegeben mit:

Kerngebiet = 65/50 dB (A) Tag-/Nachtwert
Mischgebiet = 60/45 dB (A) Tag-/Nachtwert

Aufgrund anderer Entfernungen der Bebauung zur Straßenachse als oben zugrunde gelegt, können Pegelminderungen bzw. Pegelerhöhungen auftreten. Daher sind nachfolgend die tatsächlich resultierenden Lärmpegel in Abhängigkeit von der jeweiligen Mindestentfernung anzusetzen mit:

Kerngebiet:

geringste Entfernung der vorhandenen Bebauung zur Straßenachse = 5 m entsprechend 63/54 dB (A) Tag-/Nachtwert.

Mischgebiet:

Baugrenze = 8 m entsprechend 62/53 dB (A) Tag-/Nachtwert.

Es ist festzustellen, daß in beiden Baugebieten Richtpegelüberschreitungen durch Verkehrslärm auftreten können. Zur Festlegung des Bereiches, in dem ein erhöhter Schallpegel zu erwarten ist (Immissionsbereich), wird der Nachtrichtpegel zugrunde gelegt, da hier die größeren Überschreitungen festzustellen waren.

Somit ist ein Immissionsbereich von 15 m ab Straßenachse für das Kerngebiet (entsprechend 50 dB (A)) Nachtwert und ein Immissionsbereich von 50 m ab Straßenachse für das Mischgebiet (entsprechend 45 dB (A)) Nachtwert festzulegen.

4. Ergebnis

Die vorstehende Schallberechnung hat ergeben, daß Pegelüberschreitungen gegenüber den in der Vornorm DIN 18005 empfohlenen Planungsrichtpegeln im Einwirkungsbereich der K 50 auftreten können.

Dieser Verkehrsweg ist jedoch als bestehende regionale Verbindung anzusehen, die bereits beidseitig bebaut ist. Daher werden Überschreitungen der Planungsrichtpegel um bis zu 10 dB (A) in der Norm als vertretbar angesehen. Eine Überschreitung dieses Höchstwertes ist nicht festzustellen.

Alle Werte sind vor den geschlossenen Fenstern der lärmzugewandten Gebäudeseiten zu registrieren. Im Gebäude selbst sind je nach Ausstattung der Fenster erheblich niedrigere Werte anzusetzen.

Der Bebauungsplan setzt in den Immissionsbereichen keine neuen Bauflächen fest, sondern sichert nur den vorhandenen Bestand. Er hat damit keine negativen Auswirkungen auf die bisherige Lärmintensität.

Entsprechend dem Runderlaß des Innenministers vom 08.11.1973 (MBl. NW 1973 S. 1915) ist für die genannten Immissionsbereiche in dem Bebauungsplan folgender Hinweis aufzunehmen:

" Die Baugenehmigungsbehörde hat den Bauherren im bauaufsichtlichen Verfahren schriftlich zu empfehlen, im eigenen Interesse diejenigen baulichen Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten."

Ergänzend ist noch auszuführen, daß Lärmauswirkungen der B 54 (westlich des Plangebietes) die den von der K 50 erzeugten Pegel überschreiten, nicht zu erwarten sind, da der zu berücksichtigende Bezugsabstand sehr viel größer ist als zur K 50. Daher war eine Berücksichtigung der B 54 als Immissionsquelle in diesem Fall nicht erforderlich.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Altenberge

Coesfeld, im Mai 1978



W O L T E R S P A R T N E R

Architekten BDA - Stadtplaner SRL